

075-ZRI

URTEIL

im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

der Weißenfelscher Feuersprofi GmbH, vertreten  
durch ihren Geschäftsführer Andreas Müller,  
Lessingstraße 6, 06667 Weißenfels

- Klägerin -

Prozessvollmächtierte: Rechtsanwältin Dr. Claus  
und König, Am Markt 12, 06667 Weißenfels

gegen

Max Schmidt als Inhaber der Firma  
Altec, Heinrich-Para-Straße 25, 0620  
Halle/Saale

- Beklagter -

Prozessvollmächtierte: Rechtsanwältinnen  
Dr. Buff, Voigt und Michelmann, Poststraße  
99, 04109 Leipzig

✓ hat das Landgericht Halle/Saale  
durch Richterin am Landgericht  
Schwarz als Einzelrichterin auf  
die mündliche Verhandlung vom  
15.3.2018 für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt an  
die Klägerin  $\text{€} 724,04 \text{€}$  nebst  
Zinsen in Höhe von 9 Prozent-  
punkten über dem Basiszinssatz  
seit dem 11.9.2017 zu zahlen.  
Im Übrigen wird die Klage  
abgewiesen.

2. Die Klägerin hat  $\frac{5}{6}$  der Beklagte  
 $\frac{1}{6}$  der Kosten des Rechtsstreits  
zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig voll-  
streckbar. Der Vollstreckungs-  
schuldner darf durch Sicher-  
heitsleistung oder Hinterlegung  
des zu vollstreckenden Betrags  
die Vollstreckung abwenden, soweit  
nicht der Vollstreckungsgläubiger  
in Höhe des jeweils zu vollstreckenden  
Betrags Sicherheit leistet.

✓

## Tatbestand

Die Klägerin ist ein Feuchtbauunternehmen  
und der Beklagte Hersteller von  
Aluminiumtüren und -fenstern.

Beide Parteien standen in geschäftlichen  
Verkehr und streiten nun über die  
Rechtsfolgen nicht vollends funktions-  
fähiger Aluminiumtüren.

Es handelt sich um zwei Aluminium-  
türen. Eine Tür wurde für ein  
Bauprojekt des Bauherrn Zochers  
in Kassel verwendet, die andere  
Tür wurde in ein Bauprojekt  
des Bauherrn Meyer in Kassel  
eingelaut. Beide Türen wurden  
auf Grundlage eines von der  
Klägerin vorgegebenen Aufmaßes  
von dem Beklagten gefertigt.

von Kd. !!

Die Tür für das Bauvorhaben des  
Zoodiers wurde am 12.3.15 an  
die Klägerin geliefert und am 16.3.15  
beim Zoodiers eingesamt. Sie ließ  
sich nur schwer schließen, sodass  
die Klägerin die Belastung am 26.3.15  
hiermit informierte.

Am 28.3.15 war ein Mitarbeiter  
unseres Kurz- des Belagern vor  
Ort. Hiernach ließ sich die  
Tür nicht mehr öffnen, wie  
einen geringer Druck auf  
und lag mit dem Flügel  
nicht an. Zudem befand sich  
auf der Tür ein Kraker.

Am 5.4.15 forderte die Klägerin den  
Belagern zur Kümpf auf.

Es erfolgten zwei erfolgreiche Versuche  
des Bezugs. Am 16.4.15 ~~brach~~ es  
erweit an einem Vor-Ort-Besuch.  
Am Folgetag schrieb die Klägerin  
dem Bezugs eine E-mail.

Die E-mail fasste das Gespräch zusammen  
und las, dass 1. Der Anpressdruck  
der Tür zu gering ist und die  
Flügelabdichtungen im geschlossenen  
Zustand nicht anliegen und 2. der  
elektrische Türöffner defekt ist. Die  
E-mail setzte fort, dass vereinbarung-  
gemäß diese <sup>Defizit</sup> Mängel durch den  
Bezugs bekorrt werden. Die  
E-mail wurde durch den Bezugs  
nicht beantwortet.

In der Folge kaufte die Klägerin das  
elektrische Schloss selbst aus. Hierfür  
entstanden ihr Kosten in Höhe  
von 324,04 €.

Die Tür für das Bauvorhaben  
des Meyer in Bayreuth wurde  
am 20.12.14 an die Klägerin  
geliefert und am 15.1.15 beim  
Meyer eingedaut.

aktl.

Hier zeigte sich, dass der  
Anpressdruck zu gering war und  
die Dichtungen nicht anlagen.  
Zudem waren die Türbänder nicht  
auf Null-Lage eingedaut.

Die Klägerin informierte den  
Beauftragten hierüber am Folgetag,  
den 16.1.15. Die Kosten  
der Mangelbeseitigung würden  
300 € für das Material der  
Dichtung und 100 € für die  
Neueinstellung der Tür betragen,  
insgesamt sich daher auf  
400 € belaufen.

Am 11.3. 2016 erklärte die Klägerin  
in Hinblick auf die beim Meyer  
~~verbaute~~ verbaute Tür dem  
Zedapen den Zustand.

Die Klägerin behauptet, die  
von dem Zedapen gelieferten  
Türen seien mangelhaft. Bei  
der Tür des Bodens sei eine  
Festigungsdranke nicht oder  
nicht hinreichend fest versaut  
✓ worden. Zudem seien die  
Dichtungen, fehlerhaft produziert.

Die Dichtungen für die Tür des  
✓ Meyer seien zeitlich falsch  
montiert worden.

Zudem habe der Mitarbeiter des  
Betriebs unter dem Vorbehalt in der  
Tür des Zoehlers verursacht.

Die Klägerin habe nach eigenen  
Angaben dem Zoehlers für  
Vorkehrungen und die defekte Tür  
je 400 € nachlassen müssen,  
insgesamt demnach auf  
800 € verzichten müssen.

Die Klägerin ist der Redaktionsfassung,  
dass sie keine Rechtsliebigkeit  
hinsichtlich des Mängels befreit oder  
sie jedenfall dieser nachgelassen  
ist.

Ferner ist sie der Ansicht, dass die  
Dichtungsdefekte in der Tür Meyer  
eine nicht unerhebliche Flucht-  
verhinderung darstellen.



## Die Klägerin beantragt daher

1. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 1.124,04 € nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtskraftzeit zu zahlen,
2. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin weitere 4.904,81 € nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtskraftzeit zu zahlen Zug-um-Zug gegen Übergabe und Übergang der Aluminiumtür gemäß Beschriftung und Identifizierung nach vorgetragener Anlage A1,
3. festzustellen, dass sich der Beklagte mit der Annahme der im Klageantrag zu Ziff. 2 bereicherte Tür im Bereich verzug befindet.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Betrage behauptet die Türen  
seien werkseitig mangelfrei hergestellt.  
Vielmehr seien sie nicht ordnungsgemäß  
und fachgerecht eingesamt worden.

So seien bei der Tür des Bordiers  
Holzreste im oberen Rahmen gewesen,  
wodurch der Türpfosten unter Druck  
gestanden habe, weswegen es zu  
einer Biegung der Leitung gekommen  
sei.

Bei der Tür des Meyers sei der  
Fehler auf eine fehlerhafte  
Einstellung der Tür zurückzuführen.

Ferner haben ~~die~~ die Inspektion und  
Gespräche wie Nachmessungen  
stattgefunden, diese seien aber  
nicht vereinbart worden.

Herr Kurz habe die Tür des  
Borchers nicht gesperrt.

Die defekten Dichtungen an der Tür  
des Meyer seien unerheblich.

Schließlich ist der Befehl der Befehlsung,  
das die Klägerin ihren Rufrediten  
nicht nachgeben können sei, weswegen  
sie ihrer Geschäftsbearbeitungsmöglichkeit  
verlustig sei.

In der mündlichen Verhandlung  
am 15.3.2018 wurden die  
Zeugen Borchers und Kurz zu  
der Frage vernommen, wer für den  
Unfall in der Tür des Borchers  
verantwortlich sei.

Berufsbank  
auf Berufung

in knapp - auch  
dem Wort

Ferner wurden die Verfallenszeiten  
zweier selbstständiger Feuerverfahren  
mit dem Aktenzeichen 504 25/15 und  
10 04 27/15 beigezogen.

# Entscheidungsmünde

Die Klage ist zulässig und teilweise begründet.

I. 1. Zuständig ist das Landgericht Halle/Saale. In sachlicher Hinsicht ergibt sich dies aus §§ 23 Nr. 1, 71 GVG iVm § 1 ZPO. In örtlicher Hinsicht ergibt sich dies aus dem Firmensitz des Beklagten, §§ 12, 17 ZPO.

inlegt.

2. Die Klägerin ist nach § 50 I ZPO iVm § 13 I fms 116 parteifähig. Der Beklagte ist nach § 50 I ZPO iVm § 17 II HGB parteifähig.

3. Der Feststellungsantrag der Klägerin ist nach § 256 I ZPO zulässig. Ein Feststellungsinteresse ergibt sich aus §§ 756, 765 ZPO.

II. Die Klage ist nur teilweise begründet.

1. Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von 324,04 € wegen des defekten elektrischen Türöffners aus §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 281, 650 BGB.

a. Auf einen Verlieferungsvertrag findet gemäß § 650 BGB Kaufrecht Anwendung.

b. Es liegt ein Mangel gemäß § 434 Abs. 1 Var. 2, Abs. 3 S. 1 Nr. 2 lit. a, S. 2 BGB vor.

Hierdurch liegt ein Mangel vor, wenn die Sache nach ihrer Art keine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen derselben Art üblich ist und die der Käufer erwarten kann.

Diese Voraussetzungen liegen vor.

Das selbstständige Beweisverfahren  
mit dem Aktenzeichen 5 O 25/15,

das gemäß § 493 EPO einer  
Beweisaufnahme vor dem  
Prozessgericht gleichstellt, hat  
sowas möglich { ergeben, dass die Antriebsfunktion  
des elektrischen Türöffners defekt war.

c. Der Mangel ist nicht durch  
§§ 377 II, 381 II ~~III~~ HGB ausgeschlossen.

aa. Nach § 377 II HGB gilt die Ware  
als genehmigt, wenn der Käufer  
die Ware nicht unverzüglich rügt.

(381 II) HGB hierfür muss der Käufer die Ware  
nach ordnungsgemäßer Beschäftigung  
untersuchen. Zeigt sich der Mangel

✓ Später ist nach Abs. 3 die Länge  
unverzüglich nachzuholen.

Unverzüglich ist eine Rüge, die  
ohne schuldhaftes Zögern erfolgt  
(vgl. § 721 I 1 BGB).

Voraussetzung ist, dass das Geschäft für beide Seiten einen Handelsgeschäft nach § 343 HGB darstellt.

✓ Nach § 381 II HGB findet diese Regelung auch Anwendung auf Werklieferungsverträge.

bb. Der Anwendungsbereich der Norm ist eröffnet und die Rüge nicht unverzüglich übermittelt.

(1) Für Klägerin und Beklagten stellt das Geschäft ein Handelsgeschäft dar. Beide sind Kaufleute.

✓ Die Klägerin nach §§ 6 I HGB, III HGB und die Beklagte nach § 1 HGB.

(2) Die Klägerin hat nicht unverzüglich gerügt. Die fehlende Schraube war erst nach Einbau erkennbar. Dieses geschah am 16. 3. 15. Die Klägerin müsste erst nach 10 Tagen am 26. 3. 15.

Kein anderes Ergebnis zeitigt es,  
wenn auf die Landrohe Erkenntnis  
am 28.3.2015 abgestellt wird. Diese  
wurde erst am 5.4.15 geprüft.

(3) Eine Einschränkung nach dem  
Grundsatz rechtsmissbräuchlichen  
Verhaltens nach § 242 BGB  
in der Fallgruppe *venice contra  
factum proferim* ist nicht  
angezeigt. Es bestand kein  
schwerwichtiges Vertrauen durch  
Nachlassermungsversuche des  
Belagten.

cc. ~~(2)~~ Jedoch wurde diese Reihenfolge  
des § 377 HGB durch die  
Parteien ausgeschlossen.

Am 17.4.15 schließt die Klägerin  
dem Beklagten eine Euraufwand  
berog sich auf ein vorheriges fspäch.



Inhalt der Email war die Feststellung  
das der Schließmechanismus, die  
Dichtung und der elektrische  
Türöffner defekt seien und  
die Beklagte für die Nachbesserung  
verantwortlich sei.

Die Beklagte antwortete hierauf  
nicht. Ihr Schweigen gilt jedoch  
nach den Grundsätzen des

gut ✓ draufmännischen Feststellungs-  
schrutens gemäß §§ 382 I 1,  
381 II HGB als Zustimmung.

d. Der Mangel lag laut Beweis-  
erhebung in SOH 25/15 vom <sup>(8493870)</sup>

✓ Dipl. Ing. Schütze bereits bei  
Gefahrübergang vor, § 446 BGB.

Es handelte sich um einen  
westseitigen Fehler.

e. Eine Frist wurde am 5.4.15  
bis zum 30.4.15 durch die  
Klägerin gesetzt.

f. Der Beklagte muss den Mangel  
auch vertreten, §§ 280 I 2  
BGB iVm 292 S. 1 ZPO, sofern  
ihm nicht der gegenseitige Gehalt.  
~~Die Gehalt dem Beklagten~~  
Vorliegend trägt der Beklagte bereits  
nicht hierzu vor.

g. Auf die Unerschlichkeit des  
§ 281 I 3 BGB kommt es bei  
kleinen Schadensersatz nicht  
an.

h. Der Schaden beträgt sich  
auf 324,04 €.

2. Die Klägerin hat einen Anspruch  
gegen den Beklagten auf 400 €  
aufgrund <sup>einer</sup> fehlerhafter Dichtungen  
und <sup>eines</sup> Schließmechanismus in der  
Tür des Bocklers nach

§§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 281,  
650 I.

✓ a. Das Kaufrecht findet nach  
§ 650 36B Anwendung, vgl. oben.

✓ b. Es liegt ein Mangel nach  
§ 434 I Var. 2, III 1 Nr. 2 lit. a, S. 2  
vor. Die Tür schloss  
schwer, die Dichtungen lagen  
nicht an und es herrschte  
ein geringer Innendruck.

✓ c. Der Mangel lag ~~bereits~~ ~~bei~~ ~~Dichtung~~  
~~Schulze~~ bereits bei ~~seiner~~  
Vor. Dies ergibt sich aus der  
Beweiserhebung (§ 493 ZPO)  
des Herrn Schulze als ~~Be~~

Sachverständigen. Nach seiner Aussage  
lag es an einer fehlerhaft produzierten  
Dichtung.

d. Ein Ausschuss nach §§ 377, 381 II  
HGB liegt aus dem oben bereits  
genannten Gründe nicht vor.

e. Die Klägerin hat am 5.4.15  
eine Frist gesetzt.

f. Dem Beklagten geliegt es nicht  
zu beweisen, dass er den Mangel  
nicht zu beheben hat, §§ 280 I 2,  
292 S. 1 ZPO. Er trägt zu den  
Dichtungen der Tür des Bootes  
nichts vor.

g. Der Schaden ist ein Verzicht  
von 400 €, die den als richtig  
zu unterstellenden Gegenwert  
abbilden, § 249 BGB.

3. Die Klägerin hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf 400 € wegen des Kretzers auf der Fu des Borders aus §§ 280 I, 241 II BGB.

a. Es liegt ein Nachfüllungs-  
Schuldverhältnis zwischen den  
Parteien vor.

b. Die Klägerin kann jedoch  
wicht den Beweis einer Glicht-  
Verletzung durch den Beklagten  
führen.

Die Glichtverletzung ist eine  
anspruchsbegründende Tatsache.

Beweislast ist die Klägerin.

maßstab ist die richtliche  
Überzeugung nach § 286 I ZPO.

Diese wird nicht erreicht.

Dicke Zungen  
waren dabei nicht  
möglich

Diese Zeitschrift berichtet, dass am  
jeden Tag viele Gewerke auf  
der Baustelle waren, welche die  
Tür untern. 30 Minuten lang  
war der Mitarbeiter der Baustelle  
unser vor Ort. Erst am Abend  
entdeckte Zeichner den Arbeiter.

Diese Uhr sagte aus, dass in  
den 30 Minuten kein anderer  
Handwerker die Tür untern, er  
aber auch andere Gewerke  
vor Ort arbeiteten. Er selbst  
hat nach eigenen Angaben diese  
Werkzeug gearbeitet.

Ein Verantwortlicher der Uhr  
für den Arbeiter kann nicht  
bestimmt werden. Mindestens

ebenso wahrscheinlich ist, dass  
ein anderer Hausbesitzer beim  
Ein- oder Ausgang die Tür  
zerstört.

4. Ein Anspruch des Käufers  
gegen den Verkäufer aus § 346 I  
§ 63 auf 4.904,81 € Zuzahlung  
gegen Übergabe und Übergang  
der Mauerwerkteile der Fassade  
muss beacht nicht.

Es besteht kein Rücktrittsrecht  
nach §§ 437 Nr. 2, 323, 650  
§ 63.

a. Es findet Kaufrecht Anwendung,  
§ 650 § 63.

b. Ein Mangel nach § 434 I Var. 2, III  
lit. a, S. 2 § 63 liegt vor.

Dies ergibt sich aus der Beweis-  
aufnahme in 10 OH 27/15,  
die über § 493 EPO für diesen  
Prozess gültig werden kann.

S.O.  
zu Zweck

Dipl. Ing. Braun sagt aus, dass  
die Dichtungen falsch weise  
montiert wurden.

Die Null-Lage ist hingegen kein  
Mangel, da es eine entsprechende  
Technikregel nicht gibt.

Abschade Ausführungen zur  
Einstellung durch den Beklagten,  
ändern am abgewinkelten Spindel  
weise falscher Montage  
weise.

c. Der Mangel lag bei Herstellung  
vor, § 446 363.

d. Es liegt kein Ausschluss  
nach § 37 4II, III, 381 II + 403  
vor.



Die Käuferin rügte unverzüglich.  
Der Einbau erfolgte am 15.1.15,

✓ Die Meldung am 16.1.15.

Der Mangel war vor Einbau nicht  
entdeckbar.

e. Jedoch wird das Rücktrittsrecht  
nach § 323 IV 2 BGB ausgeschlossen.

Der Mangel ist unrechenlich.

Unrechenlich ist ein Mangel,  
wenn er bei einer gesamt-  
würdigen der Interessenlage  
eine Rückabwicklung nicht  
rechtfertigt. Dies ist der

Fall wenn <sup>die Kosten der Beseitigung des</sup> der Mangelwertverlust  
schwerer als (5%) ist des Gesamt-  
wertes ist.

✓ Diese Voraussetzungen liegen hier  
vor.

was ist  
als in dem!  
Tür ist  
Mitschreibung  
= nur die wesentlichen

i. U: das ist der  
muss es 5%??  
voraussetzung für

Der Gesamtwert beträgt 4.904,81 €.  
Kosten der Beschaffen  
Der Wertverlust durch den Mangel  
400 €. Dieser setzt sich zusammen  
aus 300 € Materialkosten und  
100 € Einbaukosten. Letztere  
sind zu berücksichtigen. Zuerst  
ist es Aufgabe des Käufers die  
Tür einzubauen, doch nur  
ein Mal. Die zweiten Einbaukosten  
können ihr nicht zugerechnet  
werden.

5. Der Feststellungsantrag ist daher unbegründet.

IV. 1. Die Zinsentscheidung beruht  
auf §§ 291, 288 II BGB.

2. Die Kostenentscheidung beruht  
auf § 92 I 1 Vac. 2 ZPO

3. Die vorläufige Vollstreckungszeit  
beruht für den Beklagten auf  
§ 708 Nr. 11 Alt. 2, 711 S. 1 ZPO  
und für den Kläger auf § 708  
Nr. 11 Alt. 1, 711 S. 1 ZPO.

- Allen + Tew dk

- ~~AD~~ gut gelungen (Arbeits in ~~de~~  
Bausverfahren)

- Eh

o ul. dk

o in Bausverfahren Lösung, in

Bausverfahren vorgehend

o in Meyer

alles prima, nur in 323V2 nicht

vorvollständig

1.12.12 P.

6.4.12/12